Anforderungen der neuen EU-Verpackungsverordnung BPI/VCI
5.12.25

PPWR: EIN BLICK HINTER DIE KULISSEN

VCI

AGENDA

- Status quo
- Probleme
- Sekundärgesetzgebung
- Reaktion der Industrie
- PPWR jetzt & dann
- Ausblick

STATUS QUO

2022

Q4
Veröffentlichung des PPWR-Entwurfs

2023

Q1
ENVI, AGRI, ITRE, IMCO erarbeiten Änderungsanträge zur PPWR

Q2
24.04.23: Frist für die öffentliche Konsultation
10.05.23: Frist für Änderungsanträge im ENVI-Ausschuss des EP

Q3
18/19.07.23: Verabschiedung der Stellungnahmen durch die Ausschüsse (ITRE, AGRI, IMCO)

Q4
24.10.23 : Abstimmung im ENVI im EP
22.11.23: Abstimmung im EP-Plenum
18.12.23: Allgemeine Ausrichtung durch den Europäischen Rat

2024

Q1
Beginn der Trilogverhandlungen
04.03.24 – Einigung zwischen EU-KOM & EP
15.03.24 Ausschuss der Ständigen Vertreter: Text im Rat angenommen

19.03.24 – ENVI Ausschuss – Annahme des Texts

Q2: 24.04.24 – Abstimmung im EP

Q2–Q4: 05–12.24 – Korrigendum durch EU-KOM, sowie rechtliche Prüfung und Übersetzung in 24 Amtssprachen

Q4: 16.12.24 – Annahme der PPWR im EU-Rat

2025

Q1
22.01.2025 – PPWR Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (2025/40)

11.02.2025 – Inkrafttreten der PPWR

2026

Q3
12.08.26 Geltungsbeginn der PPWR

PROBLEME

VCI

PROBLEME

- **Sehr komplexe Verordnung**
  Schwer verständlich, stellt Unternehmen vor Herausforderungen bei der Interpretation sowie Umsetzung
- **Rechtliche Unklarheiten**
  Widersprüche und Fehler im Text führen zu Auslegungsproblemen
- **Unklare Rollen und Verantwortlichkeiten**
  Verwirrung über die spezifischen Verpflichtungen der verschiedenen Akteure
- **Unterschätzter Fakt**
  Nationale Gesetze wie das VerpackG in DE gelten weiterhin und müssen angepasst werden → Entwurf Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz seit November veröffentlicht
- **Überlastung durch Green-Deal-Regelungen**
  Hoher administrativer Aufwand durch parallele EU-Vorhaben

PROBLEME

Rechtliche Unklarheiten und Umsetzungsprobleme

- **Unklare Definitionen** (z.B. Abgrenzung zwischen Verkaufs- und Transportverpackungen: Fässer, Kanister, Eimer und IBCs gelten als Verkaufsverpackungen, nicht als Transportverpackungen)
- **Fehlende Übergangsfristen** → Zeitpunkte für das Inkrafttreten bestimmter Verpflichtungen sind nicht klar definiert
- **Unklarheiten im Gesetzestext** lassen Interpretationsraum und erschweren rechtssichere Umsetzung
- **Technisch oder praktisch schwer umsetzbare Anforderungen** → nur mit erheblichem Aufwand oder gar nicht realisierbar

FEHLENDE DEFINITION VON INDUSTRIEVERPACKUNGEN

Verkaufsverpackungen

Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden

FEHLENDE DEFINITION VON INDUSTRIEVERPACKUNGEN

- **Transportverpackungen:** Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr

FEHLENDE DEFINITION VON INDUSTRIEVERPACKUNGEN

- **Mit Blick auf die vorstehenden Definitionen wird klar:**
  - Es fehlt an einer Definition für Industrieverpackungen (Fässer, Kanister, IBC)
  - Es gelang leider nicht, eine solche Definition während der Verhandlungen im EU-Parlament bzw. den Trilog-Verhandlungen einzubringen
- Der Fokus der Kommission liegt ganz klar auf Verpackungen für den Endverbraucher → siehe Bsp. der Verkaufsverpackungen
- Weil es nichts besseres gab, wurden die Fässer, Kanister und IBC kurzerhand auch den Verkaufsverpackungen zugeordnet
- Die Wiederverwendungsziele in Art. 29 waren zunächst nur für Transport-verpackungen gedacht – hier machen sie auch Sinn
- Als Notnagel wurden im Art. 29 schließlich die „Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen“ aufgenommen (ohne Definition in Art. 3).

ART. 29
WIEDERVERWENDUNGSZIELE

VCI

ART. 29 WIEDERVERWENDUNGSZIELE

- Der umstrittenste Artikel in der ganzen PPWR
- Großer Widerstand aus der Industrie (i. d. R. Neuhersteller und Recycler…) gegen die Vorgabe von Wiederverwendungszielen
- „Gefühlt“ waren die Verpackungsrekonditionierer die einzigen, die Wiederverwendungsziele begrüßten
- Der Artikel wurde zwischen dem 1. Entwurf der Kommission und der letztlich im Trilog ausgehandelten Version stark angepasst und aufgeweicht
- Aber, die Kommission hat es den Gegnern auch leicht gemacht, Argumente gegen den Art. 29 zu finden
- Gefahrgutverpackungen sind von den Abs. 1, 2 und 3 ausgenommen
- **ABER – ACHTUNG:** nur, wenn sie tatsächlich …*für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden*

ART. 29 WIEDERVERWENDUNGSZIELE

- Ab dem 1. Januar 2030 müssen wirtschaftliche Akteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten […] dienen […] in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern [...] verwenden, gewährleisten
  - dass mindestens 40 % dieser Verpackungen

  insgesamt wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungs-systems sind
- Ab dem 1. Januar 2040 **<u>bemühen</u>** sich diese Wirtschaftsakteure
  - mindestens 70 % der in Unterabsatz 1 genannten Verpackungen

  in einem wiederverwendbaren Format …zu verwenden.

ART. 29 WIEDERVERWENDUNGSZIELE

- Ab 1. Januar 2030 müssen Verpackungen (gemäß Abs. 1) die der Beförderung von Produkten dienen, zu 100% wiederverwendbar innerhalb eines Wiederverwendungssystems sein, wenn sie
  - Innerhalb der EU zwischen den Standorten eines Unternehmens versendet werden
  - Wenn sie zu einem anderen Wirtschaftsakteur innerhalb des gleichen Mitgliedsstaates versendet werden
- Übersetzt heißt das, dass die in Abs. 1 genannten Verpackungsformate bei Verwendung innerhalb desselben Mitgliedsstaates 100% wiederverwendbar sein müssen
- Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Kunde von uns verkauft Kühlschmierstoffe in 20 l PE-Kanistern an seine Kunden in Deutschland. Gemäß o. g. Vorschrift müssen diese ab 2030 zu 100% wiederverwendet werden

ART. 29 WIEDERVERWENDUNGSZIELE

IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.

Drastische Ausweitung und Erhöhung der Mehrwegquoten für Industrieverpackungen
im aktuellen Kompromissvorschlag zur EU-Verpackungsverordnung (Artikel 26 Absatz 1-3 PPWR neu):
(**Fett** markiert sind Änderungen im vorläufigen Kompromiss gegenüber Kommissionsentwurf (**rot** = Erhöhung der Quote, **grün** = Absenkung))

PPWR-Wiederverwendungsquoten für Industrieverpackungen:		Vorschlag der Kommission				Vorläufiger Kompromiss von Rat und Europäischem Parlament		
Anwendungsbereich		*Transportverpackungen*				*Transportverpackungen **und Verkaufs-verpackungen zum Transport***		
		allg.		zwischen Unternehmen in einem Land*	zwischen Standorten in EU**	allg.	zwischen Unternehmen in einem Land*	zwischen Standorten in EU**
Verpackungsformat & Beispiele		ab 2030	ab 2040	ab 18 Monate nach Inkrafttreten der PPWR		ab 2030		
Paletten		30%	90%	100%	100%	**40%**	100%	100%
Palettenumhüllungen (*pallet wrappings*)		10%	30%	-	-	**40%**	**100%**	**100%**
Palettengurte (*straps*)		10%	30%	-	-	**40%**	**100%**	**100%**
faltbaren Kunststoffkisten (*foldable-plastic boxes*)		30%	90%	-	-	**40%**	**100%**	**100%**
Kisten (*boxes*) ohne Karton		30% (plastic)	90% (plastic)	100%	100%	**40%**	100%	100%
Stiegen (*trays*)		-	-	-	100%	**40%**	**100%**	100%
Kunststoffkästen (*plastic crates*), ohne Karton		30%	90%	100%	100%	**40%**	100%	100%
Großpackmittel (*intermediate bulk containers: IBC, FIBC*)		-	-	100%	100%	**40%**	100%	100%

VCI

ART. 29 - AUSBLICK

- Gegen den Artikel 29 liegen mittlerweile diverse Klagen beim Europäischen Gerichtshof vor
- Der momentane Text dürfte unserer Ansicht nach nicht in dieser Form bestehen bleiben – insbesondere die 100% Vorgaben sind absolut praxisfremd
- Die Kommission will bis Ende 2025 die Palettenumhüllungen und –bänder von den 100%-Vorgaben ausnehmen – die 40% Quote nach Abs. 1 bleibt jedoch – lt. Hr. Trunk von der Kommission gelten die 40% jedoch für die gesamte Transporteinheit → wenn die Folien und Bänder nicht wiederverwendbar sind, muss die Quote durch andere Bestandteile erfüllt werden!?

SEKUNDÄRE RECHTSAKTE

VCI

SEKUNDÄRE RECHTSAKTE

- **Über 30** delegierte oder Durchführungsrechtsakte
- **Darüber hinaus** sind harmonisierte Normen, Berichte, Bewertungen, neue Gesetzesvorschläge sowie Leitlinien vorgesehen
- Entwicklung in **Expertengruppe** der EU-KOM
- **Notwendig für den Vollzug**

- EU-KOM plant **Kürzung um 30%**
  Ziel → **Entbürokratisierung**
- **Priorisierung erforderlich**
  Unklar welche Rechtsakte gestrichen werden sollen.
- Die Bürokratieabbau-Ziele stehen im **Widerspruch** zu einer einheitlichen Umsetzung und fairen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt.

Die sekundäre Gesetzgebung bildet die fehlenden Puzzleteile der PPWR

VCI

SEKUNDÄRE RECHTSAKTE -ZEITLEISTE

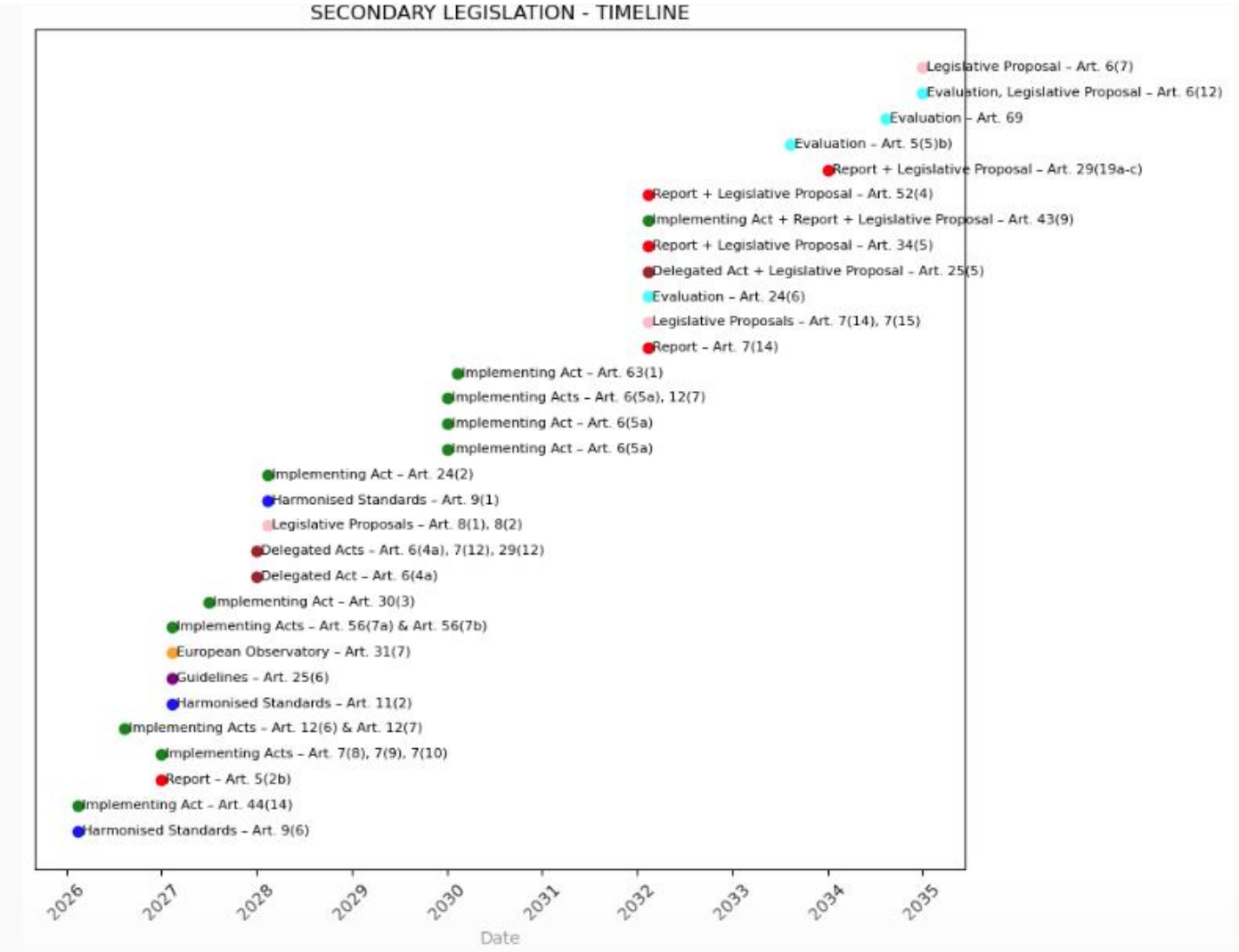

- Implementing Acts
- Harmonized Standards
- Delegated Acts
- Compliance Deadlines
- Report
- Guidelines
- European Observatory
- Legislative Proposals
- Evaluation

REAKTION DER INDUSTRIE

VCI

REAKTION DER INDUSTRIE AUF DIE PPWR

Allgemeiner Umgang mit der PPWR

Analysieren, prüfen, vorbereiten und wiederholen → Kontinuierliche Auseinandersetzung ist notwendig

Aktive Mitwirkung

- Teilnahme an Arbeitsgruppen zur Standardisierung und an Expertengruppen der EU-Kommission
- Gemeinsame Vorhaben zu kritischen Themen → Koordinierte Positionierung der Industrie
- Kooperationen und Allianzen:
  Z.B.: IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen & RIGK GmbH haben die **INSPIRE-Initiative** gestartet, um bestehende Wiederverwendungssysteme für industrielle und gewerbliche Verpackungen zu schützen, **PACKLIANCE von RIGK & GVÖ & KBS:** Beratung zur PPWR, Compliance, sowie zur erweiterten Herstellerverantwortung
- Branchenübergreifende Allianz zu Artikel 29: Ca. 20 Verbände aus verschiedenen Sektoren
- Klagen gegen die PPWR
- Veranstaltungen, Webinare, Leitfäden usw.

PPWR LEITFADEN VOM VCI

- Neue **TF-PPWR** im VCI
- 30 Experten
- **Hauptziel** → Komplexe Anforderungen verständlich für die chemische Industrie aufbereiten
- Fertigstellung ist für **Ende 2025** geplant
- **Struktur & Inhalte**
  - Umsetzungshürden
  - Praxisbeispiele aus der chemischen Industrie
  - Bezüge zum VerpackG
  - Relevante Sekundärgesetzgebung
  - Auslegung & Interpretation:
    → Ist eine Klarstellung durch die EU-KOM noch erforderlich?

PPWR-Leitfaden

Rechtliche Hinweise 1
1. Definitionen, Klarstellung der Rollen + Pflichten (Art. 3) 5
2. Stoffbeschränkungen in Verpackungen (Art. 5) 9
3. Design for Recycling, D4R (Art. 6) 12
4. Mindestrezyklatanteil (Art. 7) 16
5. Minimierung von Verpackungen (Art. 10) 21
6. Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 11) 24
7. Markierung (Art. 12) 25
8. Konformitätserklärung (Kapitel VII) 30
9. Wiederverwendung àBetroffenheit, Ziele, Ausnahmen (Art. 29) 35
11. Bevollmächtigter (Art. 17) 43
12. Berichtspflichten 45
13. Strafen (Art. 68) 45
14. Rolle der Rücknahmesysteme 47
15. Bedenkliche Stoffe in Verpackungen (hier: PFAS, BPA) (Art. 5) 50

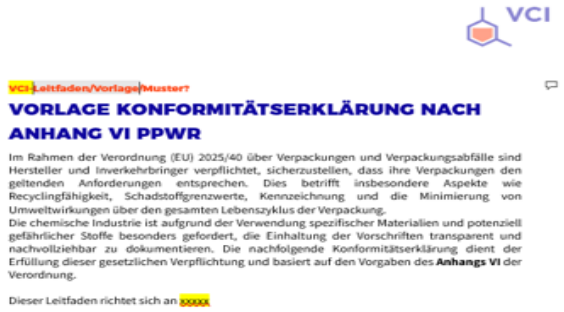
VCI

VCI-Leitfaden/Vorlage/Muster?

VORLAGE KONFORMITÄTSERKLÄRUNG NACH ANHANG VI PPWR

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle sind Hersteller und Inverkehrbringer verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Verpackungen den geltenden Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere Aspekte wie Recyclingfähigkeit, Schadstoffgrenzwerte, Kennzeichnung und die Minimierung von Umweltwirkungen über den gesamten Lebenszyklus der Verpackung.
Die chemische Industrie ist aufgrund der Verwendung spezifischer Materialien und potenziell gefährlicher Stoffe besonders gefordert, die Einhaltung der Vorschriften transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die nachfolgende Konformitätserklärung dient der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung und basiert auf den Vorgaben des **Anhangs VI** der Verordnung.

Dieser Leitfaden richtet sich an xxxxx

PPWR JETZT & DANN

VCI

WAS IMMER WICHTIG BLEIBT

Wichtige Entscheidungsträger einbinden

1. Gespräch mit relevanten Ansprechpartnern der EU-KOM
2. Gespräch mit zuständigen Behörden in nationalen Behörden (BMUKN)

Ad-hoc Arbeiten zu Priothemen

1. Analyse & Priorisierung der Sekundärgesetzgebung
2. Prüfung von Dokumenten aus der Expertengruppe
3. Anliegen gegenüber der EU-KOM adressieren

Teilnahme an Konsultationen

1. Verfolgung der Konsultationen und Sitzung von Expertengruppen
2. Aktive Teilnahme an Anhörungen

In Dialog treten

1. Teilnahme an Konferenzen & Webinaren zum Austausch
2. Kooperation mit anderen Branchen

HANDLUNGSBEDARF: WAS JETZT WICHTIG IST!

- **Rollen so früh wie möglich klären**
  → Anforderungen können nur dann richtig analysiert werden, wenn die Rollen klar definiert sind.
- **ECHA Call for Evidence: Besorgniserregende Stoffe in Verpackungen**
  → An der Konsultation teilnehmen
- **Konformitätserklärung vorbereiten**
  → Mit den Lieferanten koordinieren, um benötigte Informationen rechtzeitig zu erhalten

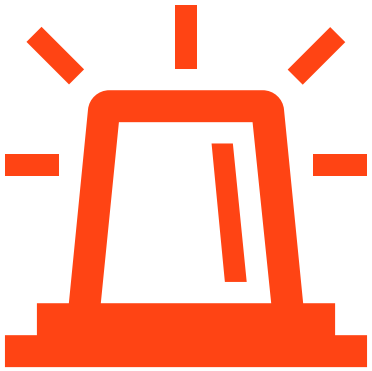

WICHTIGE ANSPRECHPARTNER IN BRÜSSEL

Europäisches Parlament

Frédérique Ries, Virgine Joron, Patrizia Toia – Berichterstatter

Peter Liese, Germany, EPP, Koordinator ENVI

Delara Burhardt (DE, S&D)
Massimiliano Salini, (IT EPP),
Pietro Fiocchi, (It, ECR) – Schattenberichterstatter

Europäische Kommission

Jessika Rosswall - Kommissarin für Umwelt, Wasserresilienz und wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft der Europäischen Union

Aurel Ciobanu-Dordea – Direktor für Kreislaufwirtschaft, DG ENVI

Mattia Pellegrini – Referatsleiter ENV.B.3

Wolfgang Trunk – Teamleiter, DG ENV

Maja Desgrees de Lou -& Ioannis Antonopoulos, Policy Officer

Rat der Europäischen Union

Jan-Jun 24: Belgien
Jul-Dez 24: Ungarn
Jan-Jun 25: Polen
Jul-Dez 25: Dänemark
Jan-Jun 26: Zypern
Jul-Dez 26: Irland

AUSBLICK

VCI

AUSBLICK

- Viele **Details** sind immer noch **unklar**
- **FAQs** zur PPWR werden immer noch **erwartet**
- **Hoffnung** auf mehr Klarheit
- **Die vollständige** Umsetzung der PPWR hängt noch von den ausstehenden **sekundären Rechtsakten**
- **Juristische Maßnahmen** könnten Auswirkungen auf alle Stakeholder haben
- **Vorsicht** bei der Nutzung von Compliance-Tools zur PPWR

DENKEN SIE DARAN !

Trotz verbleibender Unsicherheiten bietet die sich entwickelnde Regulierung eine Chance für Innovation, Zusammenarbeit und nachhaltige Transformation entlang der Verpackungswertschöpfungskette.

VCI

Q & A

KONTAKT

SONIA PASTORE

Wissenschaft, Technik, Umwelt (WTU)

Umweltschutz, Anlagesicherheit, Verkehr (UAV)

T +49 69 2556-1641| E pastore@vci.de

VCI

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E.V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

www.vci.de

Connect With Me LinkedIn